

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SteGe-Plast e.K.

Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

I. Anwendung

Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung der SteGe-Plast e.K. verbindlich. Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform erfolgen. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, dass sie von der SteGe-Plast e.K. ausdrücklich anerkannt werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

II. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

1. Ein Angebot der SteGe-Plast e.K. ist freibleibend. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Bestätigung des Auftrages durch SteGe-Plast e.K., durch welche unter Ausschluss mündlicher Vereinbarungen Gegenstand, Umfang, Preis und Bedingungen der Lieferung bestimmt werden.
2. Der Vertragsinhalt bestimmt sich, wenn ein schriftlicher Vertrag nicht abgeschlossen wurde, ausschließlich nach dem schriftlichen Angebot der SteGe-Plast e.K. In letzterem Falle sind alle über das schriftliche Angebot von SteGe-Plast e.K. hinausgehenden Erklärungen, die den Inhalt des Angebotes erweitern oder ändern, für SteGe-Plast e.K. nur verbindlich, wenn sie von vertretungsberechtigten Mitarbeitern der SteGe-Plast e.K. schriftlich bestätigt werden. Das gilt auch für spätere auf den Vertrag bezogene Erklärungen. Mündliche Erklärungen von SteGe-Plast e.K. sind nur verbindlich, wenn sie von vertretungsberechtigten Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht abgegeben worden und wenn beide Vertragsparteien darüber einig sind, dass die Schriftformklausel für die betreffende Erklärung abbedungen ist. Das gilt nicht, soweit in diesen AGB etwas anderes bestimmt ist.
3. Nimmt der Besteller das Angebot nicht innerhalb einer Woche vorbehaltlos an (=Auftragserteilung), kann die SteGe-Plast e.K. das Angebot jederzeit ändern oder widerrufen.
4. Nimmt die SteGe-Plast e.K. eine Bestellung des Bestellers unter Abweichung an, so hat der Besteller, sofern er mit der Abweichung nicht einverstanden ist, eine angemessene Frist zur vorbehaltlosen Annahme der Bestellung zu gewähren. Als angemessen gilt eine Frist von 10 Kalendertagen. Erst nach Ablauf der Frist gilt die Bestellung des Bestellers als abgelehnt.
5. Die SteGe-Plast e.K. produziert standortübergreifend in deutschen und internationalen Werken. Die Planung und Durchführung der Produktionsprojekte innerhalb des Produktionsverbundes erfolgt ausschließlich durch die Fertigungsplanung der SteGe-Plast e.K.

III. Preise

Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. An die Angebotspreise halten wir uns 3 Monate gebunden. Ändern sich nach Ablauf von 3 Monaten seit Abgabe des Angebots oder seit Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich die SteGe-Plast e.K. und der Besteller über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile verständigen. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere auch bei Sukzessivlieferverträgen, Preisanpassungen aufgrund einer Veränderung maßgebender Kostenfaktoren, wie Löhne, Speditions- und Herstellungskostenänderungen, Änderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, gleich welcher Art, die nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung auftreten, weiter zu geben. So zustande gekommene Preiserhöhungen sind dem vereinbarten Verkaufspreis hinzuzusetzen. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster. SteGe-Plast e.K. ist bei neuen Aufträgen (= Anschlusaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

IV. Liefer- und Abnahmepflicht

1. Die Lieferzeiten werden so angegeben, dass sie mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können. Lieferfristen beginnen für SteGe-Plast e.K., soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht früher als mit dem Tag der letzten Unterschrift bei schriftlichen Verträgen, andernfalls mit dem Datum des Bestätigungsschreibens der SteGe-Plast e.K., in keinem Fall jedoch früher als nach Abklärung aller Ausführungseinzelheiten oder nach Eingang aller für die Leistung der SteGe-Plast e.K. erforderlichen Erklärungen, Spezifikationen und Nachweisen des Bestellers und auch nicht vor Eingang einer Anzahlung, wenn der Besteller zur Leistung einer Anzahlung verpflichtet ist. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden der SteGe-Plast e.K. verzögert oder unmöglich ist.
2. Werden nach Vertragsabschluss Änderungen vereinbart oder vom Besteller weitere oder geänderte Leistungen gefordert, so verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist und verschiebt sich ein Liefertermin um eine für die Änderung organisationsbedingte, angemessene Frist, auch wenn die SteGe-Plast e.K. bei Annahme der Leistungsänderung hierauf nicht ausdrücklich hinweist.
3. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens der SteGe-Plast e.K. bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen und Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der SteGe-Plast e.K. für den Besteller zumutbar sind. Sofern die SteGe-Plast e.K. zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstands Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.
4. Lieferfristen verlängern sich und Liefertermine verschieben sich um die Frist, die verstreicht, während
 - 4.1 der Besteller vertragliche Obliegenheiten nicht oder nicht vollständig erfüllt während der Behinderung der Leistungserbringung von der SteGe-Plast e.K. oder Vorlieferanten durch Arbeitskampf, Gewaltmaßnahmen, Krieg oder andere Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder sonstige fabrikatorische Schwierigkeiten, Rohstoffmangel, Maschinenbruch, verspätete Anlieferung von Rohstoffen und Materialien oder Bestandteilen oder sonstige ähnliche Ursachen;
 - 4.2 der Behinderung durch Umstände oder Ereignisse, die außerhalb des Willens von der SteGe-Plast e.K. liegen, nicht durch einen Organisationsmangel verschuldet sind und die Leistungserbringung von der SteGe-Plast e.K. nicht nur unerheblich beeinträchtigen;
 - 4.3 der Besteller aus einer Zahlung aus dem vertragsgegenständlichen oder einem früheren Geschäft in nicht unerheblicher Höhe im Verzug ist. In diesen Fällen übernimmt die SteGe-Plast e.K. keine Haftung für die Lieferverzögerung;
 - 4.4 Die SteGe-Plast e.K. hat die Wahl, die Lieferung für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
5. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens der SteGe-Plast e.K. nicht eingehalten, so ist, falls nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde, unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 2% desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu plus/minus 10% sind zulässig.

7. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann die SteGe-Plast e.K. spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist die SteGe-Plast e.K. berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern. Bis zum Ablauf der 3-Wochen-Frist im Rahmen des erteilten Abrufauftrages gefertigte Teile sind spätestens binnen einer weiteren zweiwöchigen Nachfrist abzunehmen und zu bezahlen.

8. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist die SteGe-Plast e.K., unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.

V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

1. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels anderer Vereinbarung der Wahl von der SteGe-Plast e.K. überlassen. Wurde eine Verpackung vereinbart, erfolgt diese in handelsüblicher Weise und gegen Berechnung.

2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

VI Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum der SteGe-Plast e.K. bis zur Erfüllung sämtlicher der SteGe-Plast e.K. gegen den Besteller zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung der SteGe-Plast e.K. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechsellässige Haftung der SteGe-Plast e.K. begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenem.

2. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag der SteGe-Plast e.K.; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts seiner Ware zum Netto-Fakturenwert der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche der SteGe-Plast e.K. gemäß Absatz 1 dient.

3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht der SteGe-Plast e.K. gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil der SteGe-Plast e.K. an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der SteGe-Plast e.K., die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an die SteGe-Plast e.K. Auf Verlangen der SteGe-Plast e.K. ist der Besteller verpflichtet, der SteGe-Plast e.K. unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte der SteGe-Plast e.K. gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen der SteGe-Plast e.K. nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der SteGe-Plast e.K.

5. Übersteigt der Wert der für die SteGe-Plast e.K. bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 20%, so ist die SteGe-Plast e.K. auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der SteGe-Plast e.K. verpflichtet.

6. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind der SteGe-Plast e.K. unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

7. Falls die SteGe-Plast e.K. nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist sie berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

8. Der Besteller ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Kaufgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Sie dürfen von der SteGe-Plast e.K. oder ihrer Beauftragten jederzeit besichtigt werden. Auf Verlangen ist der SteGe-Plast e.K. der jeweilige Standort bekannt zu geben. Der Besteller trägt für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung. Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt eröffnet oder mangels Masse zurückgewiesen, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

VII. Mängelhaftung für Sachmängel

Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster. Die Ausfallmuster werden nach den Vorgaben des Bestellers, insbesondere, was Art und Zusammensetzung des Materials und die technisch Ausführung anbelangt, gefertigt. Das so gefertigte Ausfallmuster wird zum Zwecke der Freigabe dem Besteller übergeben. Sämtliche Teile, die entsprechend dem so hergestellten Ausfallmuster gefertigt worden sind, gelten als vertragsmäßig. Wenn die SteGe-Plast e.K. den Besteller außerhalb seiner Vertragsleistung beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen (§ 377 HGB). Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche zwölf Monate nach Gefahrenübergang. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 479 Abs. 1 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese. Bei begründeter Mängelrüge - wobei die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen - ist die SteGe-Plast e.K. zur Nacherfüllung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungs- ersatz- oder Schadenersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgenschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu VII. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an die SteGe-Plast e.K. unfrei zurückzusenden. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch die SteGe-Plast e.K. ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung der SteGe-Plast e.K. nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen. SteGe-Plast e.K. hat diese Mängelbeseitigung entsprechend freizugeben. Verschleiß oder Abnutzung in gewöhnlichem Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.

Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit der SteGe-Plast e.K. abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller nicht; Herstellergarantien bleiben hiervon unberücksichtigt. Die SteGe-Plast e.K. haftet nicht für Fehler, Folgeschäden oder Ausfälle die aufgrund gewünschter und vom Kunden bestellter Schweißarbeiten an der Werkzeugen/Einsätzen/Zusatzteilen entstehen. Ebenso wird keine Haftung für Oberflächenfehler nach vom Kunden beauftragten Schweißarbeiten übernommen. Werkzeugoberflächen und Narbungen werden anhand vom Kunden kostenlos beizustellender Narbtafeln durchgeführt.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

In allen Fällen, in denen die SteGe-Plast e.K. abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet sie nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Veräußert der Besteller die Kaufsache unverändert oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er die SteGe-Plast e.K. im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des S.1 (VIII) auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziffer 9 gelten auch für eine etwaige Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der SteGe-Plast e.K. gegenüber dem Besteller.

IX. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) ausschließlich an die SteGe-Plast e.K. zu leisten.

1.

Neuwerkzeuge werden:

bei Beauftragung zu 40%, nach Lieferung erster werkzeugfallender Teile zu 40% und nach Erhalt und Freigabe von Erstmusterteilen (spätestens 30 Tage nach Erhalt der Erstmuster) zu 20% berechnet und sofort zur Zahlung fällig. Werkzeugänderungen und Musterserien aus Neuwerkzeugen werden zu 100 % bei Beauftragung berechnet und sind sofort zur Zahlung fällig. Die Berechnung von Serienteilen erfolgt bei Teileversand stets zu 100%. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung auf eines unserer Konten auf Kosten des Einzahlers zu leisten und zwar: Bei Formen, Vorrichtungen, Werkzeugen, Werkzeugänderungen, Musterserien aus Werkzeugen und Dienstleistungen sofort ohne Abzug. Bei Serienfertigung und Serienlieferungen nach 7 Tagen ohne Abzug. Sonstige Dienstleistungen werden zu 100% bei Beauftragung berechnet, 10 Tage ohne Abzug.

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet, sofern die SteGe-Plast e.K. nicht einen höheren Schaden nachweist. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der SteGe-Plast e.K. zur Folge. Darüber hinaus ist die SteGe-Plast e.K. in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten.

X. Formen (Werkzeuge)

Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für eine einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die die SteGe-Plast e.K. zu vertreten hat, gehen zu ihren Lasten. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt die SteGe-Plast e.K. Eigentümer der für den Besteller durch die SteGe-Plast e.K. selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die SteGe-Plast e.K. ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung der SteGe-Plast e.K. zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teilleieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Bestellers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist die SteGe-Plast e.K. bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Die SteGe-Plast e.K. hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen (die Kennzeichnung ist SteGe-Plast e.K. kostenlos beizustellen) und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern. Bei bestellereigenen Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung der SteGe-Plast e.K. bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen der SteGe-Plast e.K. erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Die angemessene Frist beläuft sich hierbei auf vier Wochen. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht der SteGe-Plast e.K. in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu. Bei vom Besteller beigestellten Formen ist SteGe-Plast e.K. keiner garantierten Ausbringungsmenge gegenüber dem Besteller verpflichtet.

XI. Materialbeistellungen

Fertigen wir nach Materialien, deren Einsatz der Besteller verlangt oder werden Materialien vom Besteller geliefert, so trägt der Besteller jegliche hieraus resultierenden Risiken, insbesondere diejenige der Verwendbarkeit und Haltbarkeit sowohl für die Produktion als auch für den vom Besteller mit der Produktion und dem Punkt verbundenen Zweck. Eine Untersuchungspflicht solcher Materialien trifft die SteGe-Plast e.K. nicht. Der Besteller ist daneben verpflichtet, beigestellte Materialien mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mind. 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Die Anlieferung erfolgt auf seine Kosten und Gefahr. Materialdatenblätter bzw. Werkprüfzeugnisse sind den beigestellten Materialien beizulegen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

XII. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

Hat die SteGe-Plast e.K. nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Die SteGe-Plast e.K. wird den Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat die SteGe-Plast e.K. von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist die SteGe-Plast e.K. - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte der SteGe-Plast e.K. durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist sie zum Rücktritt berechtigt. Der SteGe-Plast e.K. überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist sie berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren. Der SteGe-Plast e.K. stehen die Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese Nr. VI. entsprechend.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes der SteGe-Plast e.K.

Gerichtsstand ist grundsätzlich das für die SteGe-Plast e.K. zuständige Gericht, alternativ nach Wahl der SteGe-Plast e.K. der Sitz des Bestellers und dessen zuständiges Gericht. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den nationalen Warenkauf (BGB 1989 S. 586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGB 1990 S. 1477) ist ausgeschlossen.